

Achtung der Souveränität der DDR — völkerrechtliche Pflicht

Prof. Dr. sc. HARRY WÜNSCHE,
Institut für internationale Beziehungen
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

In seiner Rede vor dem Parteiaktiv der Bezirksleitung Gera am 13. Oktober 1980 hat E. Honecker nachdrücklich festgestellt: „Die Deutsche Demokratische Republik strebt nach gutnachbarlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland, und ebenso wie gegenüber anderen westlichen Staaten ist ihre Politik auch hier die Politik der friedlichen Koexistenz.“ Er hat gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, daß die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD noch ein beträchtliches Stück von einer umfassenden Normalisierung entfernt sind, wobei die Hauptursache dafür die fortgesetzten Versuche der BRD sind, unter Verletzung des Grundlagenvertrags entscheidende Prinzipien der Souveränität der DDR zu mißachten.¹ Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist das erst kürzlich ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs, mit dem in Fortsetzung der völkerrechtswidrigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 6. Oktober 1955² das Staatsgebiet der DDR erneut als Inland der BRD behandelt, die Staatsbürgerschaft der DDR damit negiert und das Strafrecht der BRD auf Bürger der DDR ausgedehnt wird.³

Seit dem 18. September 1973 sind die beiden souveränen deutschen Staaten gleichberechtigte Mitglieder der Vereinten Nationen. Nach Art. 4 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 können Mitglied dieser Organisation alle friedliebenden Staaten werden, „welche die in der vorliegenden Charta enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, die Verpflichtungen zu erfüllen“. Die Zulassung eines solchen Staates zur Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erfolgt durch einen Beschluß der Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates.* Damit ist — was übrigens in der nunmehr 35jährigen Praxis der Vereinten Nationen auch nie bestritten wurde — klar, daß nur souveräne, voneinander unabhängige Staaten Mitglied dieser Weltorganisation werden können. Gegen diese Bestimmung des Art. 4 kann auch kein Vorbehalt dahin angemeldet werden, nach dem ein Mitglied von einem anderen Staat nicht als souveräner Staat betrachtet wird. Das ergibt sich aus Art. 19 Buchst. c der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, wonach Vorbehalte ausgeschlossen sind, wenn sie mit dem Gegenstand und Zweck des Vertrags unvereinbar sind.⁵

Für die Beziehungen zwischen diesen Mitgliedern gelten die in der Präambel und Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Grundprinzipien des allgemein anerkannten Völkerrechts.⁶ Die Rechte und Pflichten, die sich daraus im einzelnen für die Mitgliedstaaten ergeben, sind in der Deklaration der Vereinten Nationen über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 authentisch interpretiert worden.⁷ Auch in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnet wurde, haben sich die Teilnehmerstaaten zur Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet.⁸ Zu diesen Prinzipien gehört z. B. die Pflicht, sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen zur inneren Angelegenheit eines Staates gehören, sowie das Prinzip der souveränen Gleichheit

der Staaten. Daraus ergibt sich, daß jeder Staat verpflichtet ist, seine Beziehungen unter Beachtung dieser Grundprinzipien, die entsprechend Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge als jus cogens-Normen zu den zwingenden Prinzipien des Völkerrechts gehören, zu gestalten und die Souveränität der anderen Staaten zu achten und zu respektieren.

Es ist nun international durchaus üblich, daß Staaten, obwohl sie bereits an diese Grundprinzipien gebunden sind, in bilateralen Verträgen noch einmal ausdrücklich bekräftigen, daß sie ihren Beziehungen diese Prinzipien zugrunde legen wollen und die strikte Einhaltung und Respektierung gegenüber dem Vertragspartner unterstreichen. Das geschah z. B. auch in Art. 2 des Vertrags über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972.⁸ Dort wird festgestellt: „Die DDR und die BRD werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.“ In diesem Sinne legt Art. 6 fest: „Die DDR und die BRD gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.“

Bundesverfassungsgericht der BRD mißachtet Völkerrecht

Trotz dieser klaren Rechtslage finden wir nach wie vor in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und in der praktischen Politik der Bundesrepublik viele Festlegungen, die diese völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen. Beredter Ausdruck dafür ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973¹⁰ zur Auslegung des Vertrags über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD. Dieses Urteil stellt ein Konglomerat der wesentlichen revanchistischen Forderungen der reaktionärsten Kreise der BRD dar. Die Aussagen dieses Urteils sind allerdings völkerrechtlich insofern irrelevant, als sich nach Art. 27 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge kein Partner eines völkerrechtlichen Vertrags auf Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts berufen kann, um eine Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen gegenüber dem Vertragspartner zu rechtfertigen.¹¹ Sollten also z. B. Bestimmungen des Grundgesetzes der BRD völkerrechtlichen Verpflichtungen widersprechen, die diese übernommen hat, dann müssen eben die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsnormen mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung gebracht werden. Das ist eine Frage der Rechtspflicht und des politischen Willens. Wie die über 100 Änderungen des BRD-Grundgesetzes seit 1949 im übrigen zeigen, gab es nie Bedenken, Rechtsnormen zu korrigieren, wenn dies den Interessen der herrschenden Kreise entsprach.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 ist — wie gerade die bereits erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs beweist — auch keineswegs durch die geschichtliche Entwicklung überholt. Mit diesem Urteil